

ZPO II



Teil 1.2: Parteilehre

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

1

ZPO II Teil 1.2 Parteilehre



- ◇ Partei des Zivilprozesses ist, wer klagt und wer verklagt ist, also
 - Kläger und
 - Beklagter.
- ◇ Formeller Parteibegriff: Die Parteistellung wird nicht daraus abgeleitet, wer „eigentlich“ Anspruchsinhaber und -gegner ist, sondern danach, wer tatsächlich Rechtsschutz gegen wen nachsucht.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

2

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Formeller Parteibegriff: Konsequenz
 - Für die Frage, ob jemand Partei ist, kommt es nur auf seine in der Klageerhebung liegende Rechtsbehauptung an, der Inhaber eines Anspruchs zu sein, und auf die Behauptung, dass der in Anspruch genommene Beklagte der Verpflichtete aus dem Anspruch ist.
 - Die Frage, ob das zutrifft, ob also materiell der Kläger und der Beklagte die „richtigen“ Parteien sind, ist eine Frage, der der Richter bei der Prüfung der Berechtigung des Anspruchs nachzugehen hat, eine Frage der Begründetheit der Klage.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Zweiparteienprinzip:
 - Auf Kläger- und auf Beklagtenseite müssen grundsätzlich verschiedene Rechtspersönlichkeiten stehen.
 - A kann also nicht gegen sich selbst klagen oder
 - eine Filiale der Fa. A, die keine selbständige Tochtergesellschaft ist, kann nicht gegen die Zentrale der Fa. A klagen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Zweiparteienprinzip:

- Wie ist folgende Situation zu beurteilen:
 - Für den Herrn Walter Kunz sind im Handelsregister Trier und Kaiserslautern zwei Firmen eingetragen, nämlich in Trier die Fa. Möbel Markt Simeon, in Kaiserslautern die Fa. Büromöbelmarkt Pfalz. Weil Kunz genug Geld verdient hat, lässt er die Arbeit jeweils durch Angestellte mit Prokura erledigen. Weil die beiden gewinnbeteiligt sind, machen sich die Firmen Wettbewerb. Dem Prokuristen in Trier platzt deswegen der Kragen und er erhebt für die Fa. Möbel Markt Simeon gegen die Fa. Büromöbelmarkt Pfalz vor dem zuständigen LG Kaiserslautern Klage. Zulässig?

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Zweiparteienprinzip:

- Konsequenz:
 - Es gibt immer nur einen Kläger und einen Beklagten bei einem Rechtsstreit.
 - Sofern ein Kläger gegen mehrere Beklagte klagt oder mehrere Kläger gegen einen oder mehrere Beklagte, entstehen verschiedene Prozessrechtsverhältnisse, die zusammen verhandelt werden können.
 - Wenn der Unfallverletzte K gegen den Fahrer F (§ 18 VVG, § 823 BGB), den Halter H (§ 7 StVG) und die Versicherung V (§§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 1 PflVG) klagt, entstehen drei Prozesse, die „in einem“ (regelmäßig am besonderen Gerichtsstand nach § 32 ZPO) verhandelt werden.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Folge der Parteistellung:
 - Wer Partei ist, kann im selben Prozessverhältnis kein Zeuge sein.
 - Achtung: Anknüpfungspunkt ist hier das konkrete Prozessrechtsverhältnis.
 - Folge:
 - A klagt gegen B auf Rückzahlung eines Darlehens. Wenn A keine anderen Beweismittel hat, kann er für seinen Vortrag nur Parteivernehmung (in erster Linie) des B beantragen. B kann nicht Zeuge sein.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

7

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Folge der Parteistellung (2):
 - Wenn A gegen B und C klagt, weil er sowohl dem B wie dem C ein Darlehen gegeben hat (aber unabhängig voneinander), kann der B im Prozessrechtsverhältnis zwischen A und C Zeuge sein und umgekehrt der C in demjenigen zwischen A und B. A hingegen kann in keinem Zeuge sein, weil er in beiden Verhältnissen Partei ist.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

8

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Folge der Parteistellung (3):
 - Im Beispielsfall Folie 6 (Verkehrsunfall) kann allerdings keiner der Beklagten Zeuge im Prozessrechtsverhältnis des anderen sein, weil alle Verhältnisse inhaltlich übereinstimmen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Bestimmung der Parteien
 - erfolgt in erster Linie durch den Kläger, der schon in der Klageschrift anzugeben hat, wer die Parteien sind, § 253 II Nr. 1 ZPO.
 - Genaue Bezeichnung der Parteien muss schon von Anfang an vorliegen und geklärt sein; ggf. kann dem Kläger aufgegeben werden, die Bestimmtheit der Parteibezeichnung herbeizuführen.
 - Die Parteibezeichnung kann nicht offen bleiben, so dass eine Klage „gegen Unbekannt“ nicht möglich ist (anders wiederum: Strafanzeige, weil dort oft der Täter ja nicht bekannt ist).

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ **Parteibezeichnung entspricht bei natürlichen Personen in der Regel dem bürgerlichen Namen, nebst Angaben zur „ladungsfähigen“ Anschrift, §§ 253 II Nr. 1, 130 Nr. 1;**
 - Ausnahme: Kaufleute können nach § 17 II HGB „unter ihrer Firma“ klagen und verklagt werden.
- ◇ **Bei juristischen Personen des Privatrechts entspricht die Firma ihrem „Namen“, so dass diese nebst Anschrift und Vertretungsverhältnis anzugeben ist.**

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

11

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ **Unklarheiten der Parteibezeichnung**
 - können ggf. durch Auslegung geklärt werden.
 - Beispiel: Wenn etwa in der Klage bei der Bezeichnung der Parteien (also im „Rubrum“) der Name der Beklagten mit A. Rechtsschutzversicherungs- AG angegeben ist, in allen zur Klageschrift eingereichten Unterlagen einschließlich des Versicherungsscheins aber die A. Allgemeine Versicherungs AG erscheint und auch Ansprüche aus einer Diebstahlsversicherung geltend gemacht werden, kann diese Bezeichnung durch das Gericht, notfalls auf Antrag, berichtigt werden.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

12

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Berichtigung der Parteibezeichnung (Rubrumsberichtigung) kommt auch in anderen Fällen in Betracht, wenn die Bezeichnung sonst erkennbar unrichtig oder unvollständig/ungenau ist:
 - Kläger klagt gegen eine nicht existente Partei (oHG statt GmbH) oder GmbH statt Einzelkaufmann.
 - In diesen Fällen kann wie bei der Auslegung von Amts wegen oder auf Antrag das Rubrum berichtigt werden. Voraussetzung ist aber, dass die Identität des Beklagten oder des Klägers gewahrt wird.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Rubrumsberichtigung ist von der Parteiänderung abzugrenzen:
 - Rubrumsberichtigung ändert an der Person der Partei nichts, sondern nur an der Bezeichnung;
 - die durch Rubrumsberichtigung „identifizierte“ Partei ist dieselbe, die verklagt wurde.
 - Parteiänderung führt zu einem Austausch von Parteien.
 - Wenn sich auch durch Auslegung des übrigen Vortrags nicht ermitteln lässt, dass die eine oder andere Partei von verschiedenen existenten Subjekten betroffen sein sollte, kann nicht das Rubrum geändert werden, sondern der Kläger muss ggf. die Klage gegen den Falschen zurücknehmen und neu klagen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Rubrumsberichtigung/Parteiänderung:
 - Wenn sich im Beispiel von Folie 12 (Rechtsschutz/ Allgemeine Versicherung) nicht durch Auslegung unter Berücksichtigung vorgelegter Unterlagen hätte ermitteln lassen, dass der Kläger von Anfang an die Allgemeine Versicherungs AG hatte verklagen wollen, diese nur falsch bezeichnet hatte, wäre eine Rubrumsberichtigung nicht in Betracht gekommen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ „Umkehrung“ der Parteistellung: Widerklage
 - Der Beklagte kann „den Spieß umdrehen“ und seinerseits den Kläger verklagen.
 - Wortlaut (Bedeutung des § 33 str.): der mit der Widerklage eingeklagte Gegenstand steht mit dem der Klage oder den Verteidigungsmitteln des Klägers in einem Zusammenhang. Dann kann der Beklagte seinerseits den Kläger verklagen.
 - In Fällen berechtigten Interesses kann auch eine Drittwiderklage zulässig sein:
 - Beispiel: Zessionar klagt den abgetretenen Anspruch ein; Beklagter leugnet den Anspruch und erhebt Widerklage gegen den Zedenten auf Feststellung, dass diesem der abgetretene Anspruch nicht zustehe.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ „Umkehrung“ der Angriffsrichtung: Aufrechnung im Prozess
 - Der Beklagte kann als Verteidigungsmittel gegen die Klage auch die Aufrechnung wählen, die er erst im Prozess erklärt;
 - beachte: Die zur Aufrechnung gestellte Forderung wird nicht rechthängig, aber die im Prozess ausgebrachte Aufrechnung hemmt die Verjährung der Forderung, § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB.
 - Zwei Möglichkeiten:
 - Unbedingte Aufrechnung,
 - d.h. die Klageforderung ist unbestritten, aber der Beklagte berührt sich eines eigenen Anspruchs gegen den Kläger.
 - Hilfsaufrechnung,
 - d.h. die Klageforderung wird ganz oder zum Teil in erster Linie bestritten; sofern die Klageforderung besteht, rechnet der Beklagte gegen sie auf.
 - Problem: § 388 S. 2 BGB?

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

17

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Umkehrung von Angriffsrichtung kombiniert mit Umkehr der Parteistellung:
 - Beklagter hat Gegenforderung, die die Klageforderung übersteigt:
 - Beispiel: Werkunternehmer klagt 20.000 € Restwerklohn ein, der beklagte Besteller bestreitet die Berechtigung und macht seinerseits Gewährleistungsansprüche in Höhe von 30.000 € geltend. Anträge des Beklagten:
 1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Hilfsweise wird Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 10.000 € zu zahlen.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

18

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Partei-, Prozess- und Postulationsfähigkeit, Prozessführungsbefugnis
 - Sachentscheidungsvoraussetzungen.
 - Zu beantworten ist die Frage, wer denn Partei eines Rechtsstreits werden und wer in diesem Rechtsstreit handeln kann.
 - Diese Fragen sind „im Vorfeld“ vor der Prüfung zu beantworten, wer Recht hat; im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung (parteibezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen); Prüfung erfolgt vAw, § 56 Abs. 1 ZPO.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Parteifähigkeit, § 50 ZPO
 - Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Rechtsstreit Partei zu sein.
 - Parteifähig ist, wer nach den materiell-rechtlichen Vorschriften rechtsfähig ist.
 - Verweis in die Vorschriften des BGB oder auch in handelsrechtliche/gesellschaftsrechtliche Regelungen.
 - Parteifähigkeit ist nicht dispositiv in dem Sinn, dass die Parteien selbst Vereinbarungen darüber treffen können, ob eine Prozesspartei parteifähig ist oder nicht.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Parteifähigkeit, § 50 ZPO (2)

- Parteifähige Subjekte:
 - Mensch, ab Vollendung der Geburt, § 1 BGB, bis zum Tod;
 - die juristischen Personen des Zivilrechts mit ihren Vorstufen sowie diejenigen des Öffentlichen Rechts
 - also eV, AG, GmbH, Gen., VVaG, KGaA jeweils mit Vorgesellschaft, Stiftungen;
 - Gemeinden, Kreise, Bundesländer, Bundesrepublik, Universitäten und Fachhochschulen sowie sonstige Körperschaften oder Anstalten des ÖR; auch politische Parteien, § 3 PartG.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Parteifähigkeit, § 50 ZPO (3)

- Parteifähige Subjekte:
 - Handelsgesellschaften ohne dass sie juristische Personen wären, also
 - oHG, § 124 II HGB;
 - KG, §§ 161 II, 124 II HGB einschließlich GmbH & Co KG
 - vermögenstragende BGB-Außengesellschaft (str., aber hM)
 - Nichtrechtsfähiger Verein nach der Gesetzeslage inzwischen auch parteifähig, § 50 II ZPO (gegen § 54 BGB); Vorarbeiten in Praxis und Wissenschaft; aktive Parteifähigkeit vom BGH erstmals angenommen in BGH NJW 2008, 69, 74.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Prozessfähigkeit
- ◇ ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst durchzuführen oder durch einen selbst bestellten Vertreter durchführen zu lassen.
- ◇ Grundsatz: §§ 51, 52 ZPO
 - Danach ist die Prozessfähigkeit das prozessuale Gegenstück zur Geschäftsfähigkeit des materiellen Rechts.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Prozessfähigkeit (2)
 - Aber: Keine deckungsgleiche Übertragung der Grundsätze zur materiellen Geschäftsfähigkeit.
 - Problem 1) Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige: Es gibt keine beschränkte Prozessfähigkeit, weil der Prozess Schwebestände, die das materielle Recht kennt (§ 108 BGB), nicht duldet:
 - Beispiel 1: M, 12, kauft einen PC bei X; der PC ist mangelhaft und X verweigert die Nacherfüllung. M klagt selbst und ohne Mitwirkung der Sorgeberechtigten auf Minderung des Kaufpreises. Die Klage ist auch dann nicht zulässig, wenn der Vertrag nach § 110 BGB oder aufgrund Einwilligung oder Genehmigung der Eltern wirksam wäre. Erforderlich ist die gesetzliche Vertretung durch die Eltern.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessfähigkeit (3)

- Problem 1) Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige (Forts.):
 - In den Fällen der §§ 112, 113 BGB sind die Minderjährigen voll geschäftsfähig und damit voll prozessfähig.
 - Beispiel: A, 15, und B, 17, sind Geschwister. A macht bei C eine Lehre, B jobbt bei demselben C. A und B haben „die Arbeit nicht erfunden“, so dass C beide Verhältnisse trennt. A und B klagen vor dem zuständigen Gericht. Zulässig?

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessfähigkeit (4)

- Problem 2) Juristische Personen sind nach überwiegender Auffassung prozessunfähig; sie können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Postulationsfähigkeit

- ist die Fähigkeit, vor dem konkret angerufenen Gericht auftreten und Prozesshandlungen wirksam vornehmen zu können.
- Regelung: § 78 I 1, I 3 ZPO

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessführungsbefugnis

- ist die Fähigkeit, den geltend gemachten Anspruch als Partei eines Prozesses zu verfolgen;
- steht grundsätzlich dem Rechtsinhaber zu.
 - Wenn also A Eigentümer eines Autos ist, das der B gestohlen hat, kann der A gegen den B auf Herausgabe des Fahrzeugs nach § 985 BGB klagen.
 - Oder: Wenn A und B einen Kaufvertrag geschlossen hat, kann A gegen B und B gegen A die Rechte aus dem Kaufvertrag klageweise geltend machen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessführungsbefugnis (2)

- Auch: A tritt seine Forderung aus einem Kaufvertrag gegen X an B ab (§ 398 BGB). Danach erhebt B Klage.
 - A könnte das nicht mehr ohne weiteres, denn er ist nicht mehr Inhaber der Forderung. Ihm würde die Prozessführungsbefugnis fehlen, den Anspruch noch geltend zu machen (Frage der Zulässigkeit der Klage).
 - Da der A nicht mehr Inhaber der Forderung ist, fehlt ihm auch die Aktivlegitimation (Frage der Begründetheit, die aber bei festgestellter Unzulässigkeit der Klage nicht mehr zu behandeln ist).

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessführungsbefugnis (3)

- Aber: Wenn im vorigen Beispiel die Abtretung erst nach der Klageerhebung erfolgt wäre, könnte B (ohne Einwilligung des X) gar nicht die Klage „übernehmen“, vielmehr müsste A sie sozusagen „für“ den B weiterführen (§ 265 ZPO). Das nennt man gesetzliche Prozessstandschaft.
- Prozessstandschaft meint, dass jemand, der nicht Inhaber des Rechts ist, dies doch klageweise geltend machen kann.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessführungsbefugnis (4)

- Neben der gesetzlichen Prozessstandschaft gibt es auch die auf einer Vereinbarung der Parteien beruhende, gewillkürte Prozessstandschaft.
 - Voraussetzungen
 - Ermächtigung zur Geltendmachung des Rechts im eigenen Namen von Seiten des Rechtsinhabers
 - eigenes, schützenswertes Interesse in der Person der Partei, das Recht geltend zu machen, wobei dieses Interesse nicht schon aus der Ermächtigung folgt.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Prozessführungsbefugnis (5)

- Beispiele für gewillkürte Prozessstandschaft.
 - Im Abtretungsbeispiel (Folie 29) ermächtigt der Abtretungsempfänger (Zessionar) den Abtretenden (Zedenten), die Forderung gegen den Schuldner gerichtlich geltend zu machen.
 - Das eigene Interesse daran kann sich etwa daraus ergeben, dass die Forderung zur Sicherung einer Schuld abgetreten ist und sich die Schuld durch das, was der Beklagte zahlen muss, verringern wird.
 - Regelkonstellation bei allen Sicherungsabtretungen (verl. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung)

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Parteiänderung (1):
 - gesetzliche, in Form von
 - Parteibeitritt,
 - Parteiwechsel,
 - oder gewillkürte, in Form von
 - Parteibeitritt,
 - Parteiwechsel.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Parteiänderung (2)
 - gesetzliche Parteiänderung als Parteibeitritt:
 - § 856 II ZPO: Bei mehrfacher Pfändung einer Forderung kann jeder Gläubiger, für den die Pfändung erfolgt ist, dem Rechtsstreit des ersten Gläubigers gegen den Drittschuldner beitreten, so dass dann auf Klägerseite mehrere Personen stehen.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Parteiänderung (3):

- gesetzliche Parteiänderung als Parteiwechsel:
 - Die Prozesspartei wird unter bestimmten Umständen durch eine andere Person oder Personengruppe ersetzt.
 - Das kann *ipso jure* oder durch Erklärung erfolgen:
 - Bsp. für ipso jure eintretenden Parteiwechsel: Tod einer Prozesspartei und Eintritt des/der Erben; Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer Partei.
 - In diesen Fällen: Unterbrechung des Verfahrens, bis der Nachfolger es fortsetzt; beim Anwaltsprozess tritt in den Fällen der Erbfolge keine Unterbrechung ein, aber die Parteien können die Aussetzung des Verfahrens beantragen, §§ 239, 240, 246.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Parteiänderung (4):

- gesetzliche Parteiänderung als Parteiwechsel:
 - Parteiwechsel aufgrund Gesetzes, aber nicht automatisch, sondern mit Erklärung:
 - § 265 ZPO: Die Rechtshängigkeit hindert die Parteien nicht, außerhalb des Prozesses über den Gegenstand zu verfügen, also eine Sache zu veräußern oder eine Forderung abzutreten. Geschieht dies, kann die neue Partei in den Prozess durch Erklärung eintreten, aber nur, wenn der Gegner einverstanden ist, § 265 II; in den Fällen des § 266 (Veräußerung des streitbefangenen Grundstücks) ist das Einverständnis des Gegners nicht erforderlich.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ **Mehrheit von Personen: Streitgenossenschaft**
 - Auf Kläger- und Beklagtenseite können mehr als eine Person auftreten:
 - Bsp.: Die Eheleute Heinrich und Frieda Zank verklagen ihre Nachbarn, Berta und Alma Laut, auf Unterlassung ruhestörender Lärmbelästigung.
 - Das kann auch nachträglich geschehen, etwa durch Erweiterung der Klage auf einen weiteren Beklagten oder durch Erhebung einer parteierweiternden Widerklage.
 - Man spricht in diesen Fällen von subjektiver Klagenhäufung und von (aktiver [Kläger] oder passiver [Beklagte]) Streitgenossenschaft.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

37

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Subjektive Klagenhäufung: Streitgenossenschaft
- ◇ Äußere Verbindung mehrerer Prozesse
 - → so viele Prozessrechtsverhältnisse, wie sich Kläger und Beklagte gegenüberstehen
- ◇ entsteht:
 - mit Klageerhebung durch oder gegen mehrere Personen
 - durch spätere Parteierweiterung
 - auch in Form der (parteierweiternden Dritt-)widerklage, s. Fol. 16
 - durch Verbindung mehrerer Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung, §§ 147, 150

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

38

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

◇ Einfache Streitgenossenschaft, §§ 59-61

- ◇ Zusammenfassung aus Zweckmäßigkeitsgründen
 - bei Unzulässigkeit: Trennung der Verfahren, § 145
- ◇ zulässig nach §§ 59, 60, 260
- ◇ Voraussetzungen (weit auszulegen):
 - Rechtsgemeinschaft bzgl. des Streitgegenstandes, § 59, 1. Alt.
 - Berechtigung oder Verpflichtung aus demselben rechtlichen Grund, § 59, 2. Alt.
 - Gleichartigkeit des tatsächlichen und rechtlichen Grundes, § 60
- ◇ zusätzlich müssen die Voraussetzungen des § 260 erfüllt sein, da immer auch eine objektive Klagenhäufung vorliegt,
 - d.h., es muss dasselbe Gericht zuständig sein und es muss in derselben Prozessart geklagt werden können

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Folgen der einfachen Streitgenossenschaft
- ◇ Verfahren bleiben unabhängig voneinander, § 61
 - Zulässigkeit und Begründetheit werden getrennt für jeden Prozess beurteilt
 - Prozesshandlungen werden in den einzelnen Prozessrechtsverhältnissen geprüft
- ◇ es kann über einzelne Prozessrechtsverhältnisse durch Teilurteil entschieden werden
 - die Entscheidung kann unterschiedlich ausfallen (großer Unterschied zur notwendigen Streitgenossenschaft, dazu sogleich)

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

Notwendige Streitgenossenschaft, § 62

2 ganz unterschiedliche Alternativen:

- ◇ prozessual notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I 1. Alt.
 - immer bei Rechtskrafterstreckung im Fall eines Nacheinanders der Kl.
 - Rechtsfolgen:
 - kein Zwang zur gemeinschaftlichen Klage
 - nur dann notwendig einheitliche Sachentscheidung für alle Streitgenossen, wenn gemeinschaftlich ge- oder verklagt wird
- ◇ materiellrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I 2. Alt.
 - immer bei Unteilbarkeit des Streitgegenstands, z.B. Passivprozesse von Gesamthändern und Miteigentümern (i.d.R. nicht Aktivprozesse wegen Einzelklagebefugnis, zB §§ 432, 1011, 2039 BGB)
 - Rechtsfolgen:
 - notwendig gemeinschaftliche Klage: Klage nur einer oder gegen eine Partei wäre unzulässig mangels Prozessführungsbefugnis
 - + notwendig einheitliche Sachentscheidung

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

Wirkungen der notwendigen Streitgenossenschaft

- ◇ Prozessrechtsverhältnisse bleiben grundsätzlich selbständig
- ◇ Sachurteilsvoraussetzungen in jedem Prozessrechtsverhältnis gesondert zu prüfen
 - bei der „echten“ (materiellrechtlich) notwendigen Streitgen. führt jedoch die Unzulässigkeit in einem Prozessrechtsverhältnis zur Unzulässigkeit auch der anderen Klagen, da ja nur gemeinschaftlich geklagt werden kann
 - bei der „zufällig“ (aus prozessualen Gründen) notwendigen Streitgen. wird nur die unzulässige Klage abgewiesen, die übrigen bleiben bestehen

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Wirkungen der notwendigen Streitgenossenschaft (2)
- ◇ bei unterschiedlichem Prozessverhalten setzt sich dasjenige Prozessverhalten mit dem am weitesten gehenden Rechtsschutzziel durch:
 - Anerkenntnis, Verzicht, Geständnis und Klageänderung nur einheitlich durch alle Streitgenossen, anderenfalls unzulässig/wirkungslos
 - fristgemäß eingelegtes Rechtsmittel kommt auch den anderen zugute, § 62 II → sie werden auch Partei des Rechtsmittelprozesses
 - str. aber bei Prozesshandlungen, die das Prozessrechtsverhältnis beenden, insbes. Klagerücknahme und Erledigungserklärung (nur bei echter (materiell-rechtlich) notwendiger Streitgen.):
 - 1.M.: zulässig → verbleibende Klagen werden unzulässig
 - 2.M.: unzulässig/wirkungslos

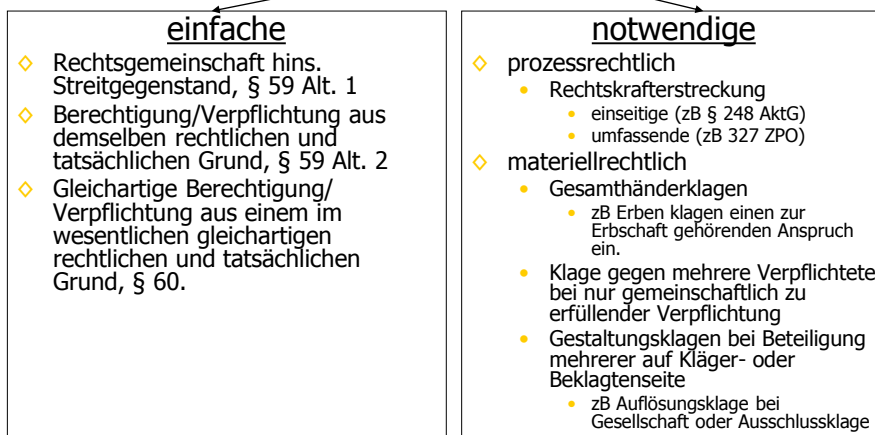
RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

43

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

Streitgenossenschaft

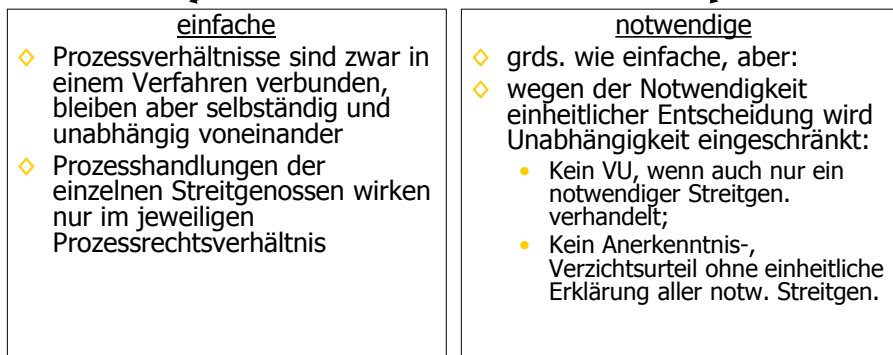


RA Prof. Dr. Hubert Schmidt - ZPO II

44

ZPO II Teil 1.2 Parteilehre

Streitgenossenschaft Wirkungen



ZPO II Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ **Beispiele:**
- ◇ M und F verkaufen an K ein Hausgrundstück, dessen Miteigentümer sie sind. K bezahlt den Kaufpreis. Als M und F nicht leisten, verklagt K sie beide auf Ubereignung und Übergabe des Grundstücks. Notwendige Streitgenossenschaft?
- ◇ **Lösung:**
- ◇ M und F sind einfache Streitgenossen nach § 59, 1. Alt. ZPO, weil sie Miteigentümer (§§ 1008 ff. BGB) des Grundstücks sind. Außerdem sind sie einfache Streitgenossen nach § 59, 2. Alt. ZPO: M und F sind aus demselben rechtlichen Grund, nämlich aus dem mit K geschlossenen Kaufvertrag verpflichtet.
- ◇ Es liegt keine notwendige Streitgenossenschaft vor, da jeder nur seinen eigenen Miteigentumsanteil schuldet und die Prozesse deshalb unterschiedlich ausgehen können.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Beispiele (2)
- ◇ K verklagt die X-KG und ihren persönlich haftenden Gesellschafter B auf Erfüllung einer Kaufpreisschuld aus Warenlieferung; ebenso den C, der sich für die Kaufpreisschuld verbürgt hat. Notwendige Streitgenossenschaft?
- ◇ Lösung:
- ◇ a) zu B: § 129 I HGB ist keine Rechtskrafterstreckung, die X-KG und B sind daher keine prozessual notwendige Streitgenossen: Wenn die X-KG verurteilt wird und ihr damit Einwendungen rechtskräftig aberkannt werden, sind jene Einwendungen zwar auch ihrem Gesellschafter B verschlossen. Diese Bindung des B an das Urteil gegen X ist aber eine Bindung nicht durch Rechtskraft, also nicht kraft Prozessrecht, sondern kraft materiellen Rechts.
- ◇ b) zu C): Zwar besteht auch hier eine einseitige Bindungswirkung, da C sich auf eine der X günstige Entscheidung berufen könnte (§ 768 I 1 BGB); auch dies ist aber keine Rechtskrafterstreckung, sondern eine materiell-rechtliche Bindungswirkung (str.)

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Beispiele (3)
- ◇ K und L sind Miteigentümer eines Einfamilienhauses, das sie an M vermietet haben. K und L kündigen das Mietverhältnis fristlos wegen Zahlungsverzugs und verklagen den M auf Räumung.
- ◇ a) Im Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint der Anwalt des K; L dagegen erscheint weder persönlich, noch ist er anwaltlich vertreten. M beantragt, die Räumungsklage durch Versäumnisurteil abzuweisen.
- ◇ b) Angenommen, K und L sind im Termin beide anwaltlich vertreten. M wehrt sich gegen die Klage mit der Behauptung, vor Ausspruch der Kündigung den gesamten rückständigen Mietzins gezahlt zu haben, kann dies aber nicht beweisen. Im Termin gibt L zu, dass M tatsächlich bereits alles bezahlt hatte.
- ◇ c) Angenommen, die Räumungsklage wird abgewiesen. Das Urteil wird dem K am 14.04.2017, dem L am 18.04.2017 zugestellt. L legt am 15.05.2017 Berufung ein.

ZPO II

Teil 1.2 Parteilehre

- ◇ Lösung:
- ◇ a) L ist säumig, so dass gegen ihn ein Versäumnisurteil nach § 330 ZPO in Betracht kommt. Gegen K kann kein Versäumnisurteil erlassen werden, denn er ist im Termin zur mündlichen Verhandlung anwesend. § 62 I ZPO zieht daraus die Konsequenz, dass der Erlass eines Versäumnisurteils gegen beide notw. Streitgenossen nicht in Betracht kommt.
- ◇ b) L ist an seinen Vortrag, M habe K und L tatsächlich vor Ausspruch der Kündigung befriedigt (womit die Kündigung unwirksam wäre, § 543 II 2 BGB), nach §§ 288, 290 ZPO gebunden. Dies Geständnis kann freilich nicht gegen K wirken (Selbständigkeit der Prozessrechtsverhältnisse). Wegen der notwendigen einheitlichen Entscheidung gegen beide notw. Streitgenossen entfällt dann auch die Wirkung gegen L; vielmehr ist - in gleicher Weise für beide Prozessrechtsverhältnisse - das Geständnis des L frei zu würdigen (§ 286 ZPO).
- ◇ c) eigenständige Rechtsmittelfrist für jeden Streitgenossen!